

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 17, 1868, S. 407 - 407

Ueber das Indossament nach Verfall. -

Nichtanwendbarkeit des Art. 82. der Allgem.

Deutschen Wechselordnung auf ein solches. - Bei  
Protestirung eines Wechsels zur Verfallzeit Mangels  
Zahlung verwandelt sich der Wechselanspruch in  
einen bloßen Schädensanspruch

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

aufgehoben wird und das Forderungsercht aus dem Wechsel an die Stelle der ursprünglichen Obligation tritt, so folgt hieraus doch nicht ohne Weiteres, daß der Wechselempfänger verbunden sei, die im Wechsel ausgedrückte, noch nicht fällige Summe ihrem vollen Betrage nach als Zahlung eines noch nicht völligen Wechsels auf eine bereits fällige Forderung abzuschreiben. Eine angemessene Zinsvergütung kann der Natur der Sache nach auch dann in Abzug gebracht werden, wenn dies nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist, weil der noch nicht fällige Wechsel, als Zahlung benutzt, zur Zeit der Begebung eben nur einen um soviel geringeren Geldwerth repräsentirt.

## 72.

Ueber das Indossament nach Verfall. — Nichtanwendbarkeit des Art. 82. der Allgem. Deutschen Wechselordnung auf ein solches. — Bei Protestirung eines Wechsels zur Verfallzeit Mangels Zahlung verwandelt sich der Wechselanspruch in einen bloßen Schädensanspruch.

Entscheidung des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts vom Monat December 1867.

Wie theils aus dem Proteste Bl. —, theils aus der diesem Proteste beigefügten Abschrift des Wechsels Bl. —, theils endlich aus der Klage Bl. — hervorgeht, ist das Indossament, vermöge dessen der Kläger die Wechselklage erhoben hat, ein nach dem Art. 16. Abs. 2. der Allgem. Deutschen Wechselordnung zu beurtheilendes Indossament nach Verfall. Auf ein solches Indossament findet die Vorschrift des Art. 82. der Wechselordnung keine Anwendung. Wie nämlich aus der Fassung des Art. 16. der Wechselordnung hervorgeht, erlangt der Indossatar in dem im zweiten Absätze angegebenen Falle durch das Indossament nach Verfall lediglich die Rechte, welche sein Vormann gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben, hatte. Das Indossament nach Verfall ist hiernach im Wesentlichen weiter Nichts als eine civilrechtliche Cession, oder eine bloße Uebertragung der dem Indossanten zustehenden Rechte.

Auch ist die Bestimmung der Wechselordnung ganz consequent. Denn wird der Wechsel zur Verfallzeit Mangels Zahlung protestirt, so hat derselbe seine Bestimmung, ein circulationsfähiges Papier zu sein, erfüllt, und es verwandelt sich der Wechselanspruch in einen bloßen Schädensanspruch wider den Aussteller, den Acceptanten und die sonstigen Wechselgaranten. Zwar herrschen über die Interpretation des Art. 16. Abs. 2. der Wechselordnung verschiedene Meinungen. (Man vergl. Thöl, Handelsrecht, Bd. 2. S. 264. S. 461 flg. Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. 1. S. 30., Bd. 5. S. 41., Bd. 13. S. 163 flg.) Allein, wie im Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. 16. S. 159. Note 49. gezeigt worden ist, hat das Indossament nach Ver-